

Froben Ferdinand von Fürstenberg schreibt an Joseph Johann von Liechtenstein betreffend die zu leistenden Kreisabgaben durch das Fürstentum. Ausf. Messkirch, 1721 November 10, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Durchleuchtig, hochgebohrner fürst, freundlich geliebter, hochgeehrter herr vetter.¹
Euer liebden communicire hiebey, was bey immer weither und näher einreißenden contagion² in Franckhreich wegen würklich vorgenoimmener sperr gegen die benachbahrte Schweiz und des hierunder führenden weiteren vorhabens gegen das Elsass³ und die statt Strassburg⁴ von beeder creysauschreibnden fürsten, liebden, liebden, an das reichsgräffliche directorium diser tägen eingelangt ist, und wie es eine ohnumbgängliche nothdurfft zu seyn scheunet, daß zu möglichster des geliebten vatterlands sicherheit und abhaltung ersagten übels auf denen hierunder gemachten creys-dispositionen und mit anschliessenden weitheren patent ernstlich und genau gehalten werde. Also ist an der allseytigen patriotischen befolgung keines weegs zu zweiffeln, und erachte ich überflüssig, euer liebden ein solches zu recommendiren, wohl aber und in dem übrigen solle nicht umbhin gehen, euer liebden die best gemeinte aufrichtige vorstellung [2] und erinnerung zu thun, daß wegen sogar schlecht an seiten des löblichen Schwäbischen Creyses⁵ erfolgreicher zahlung der alt und neuen cammerzihler⁶ nicht allein bey hochlöblicher kayserlicher und Reichscammergericht⁷ für neue confusion und hemmung zu befahren, sondern auch derentwillen und insonderheit ratione des über den mit bewuster bedingnus erfolgten nachlass zweyer terzen an alten zihleren bey obhochgedachten creys annoch hafftenden ruckhstands nach der weitheren beylaag bey dem reichsconvent⁸ zu Regenspurg⁹, solche motus und comjinationes sich äusseren, daß, wo nicht die gebühr ohneingestelter observirt wird, man sich in der grösten gefahr befindet, daß auf eine bezahlung von 6 monathen a die ratificationis cæsareæ, welche schon verflossen, conditionirten beneficii der zweyten terz verlustiget zu werden. [3] Euer liebden belieben also die sach nach dero selbst aigenen erleichten vernunfft und æquanimitat zu beherzigen und daran zu seyn, damit ihrerseits wenigst das residuum von der an denen alten zihleren restierenden 3. terz ohne weitheren anstandt behöriger orthen abgeführt und anmit sowohl die heylsambe adminstration der justiz befördert, alß auch der bey dem Reich erhaltene vollständige nachlass mehr beriehrter zweyten terz conservirt werden möge. Ich recommendire es de meliori und reservire mir respectu der cammer-matricular moderation mit negstem das mehrere zu vermelden in ohnauszehlicher verbleibung.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Seuche.

³ Elsass, Region (F).

⁴ Strassburg, Stadt (F).

⁵ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁶ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

⁷ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

⁸ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁹ Regensburg, Stadt, Bayern (D).

Euer liebden
Möskürch¹⁰, den 10. Novembris 1721.
Präsentato, den 2. Decembris

Dienstschuld williger
Froben Ferdinand fürst zu Fürstenberg¹¹ manu propria

e-archiv.li

¹⁰ Messkirch, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹¹ Froben Ferdinand Dominik Christoph Fürst zu Fürstenberg-Möskirch (1664–1741) wurde 1687 zunächst Kondirektor und kurz darauf Direktor des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums. 1703 wurde er Statthalter der österreichischen Vorlande und 1716 Reichsfürst. Zwischen 1718 und 1721 bekleidete er das Amt eines kaiserlichen Kammerrichters, und von 1726 bis 1735 das eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstag zu Regensburg. Vgl. Ernst MÜNCH – Carl Borromäus Alois FICKLER, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen und Leipzig 1832*, Bd. 4, S. 190–203.